

## Covid-19-Situation: Hygieneplan RR Schaumburgia Bückeberg e.V.

Bückeberg, den 02. Juni 2021

### *Bezug:*

*VO der Landesregierung vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 30./31. Mai 2021*

*DRV „Übergangsempfehlungen“ vom 14.04.2020;*

*Ruderordnung und Hausordnung der RRS.*

Liebe Mitglieder der Schaumburgia,

ich freue mich euch mitteilen zu können, dass es insbesondere für Erwachsene weitere „Erleichterungen“ gibt.

Im vollständigen Hygieneplan und in der schematischen Übersicht erfahrt ihr Details.

Hier einige Regelungen in Kürze:

### **Neu:**

Die Duschen und Umkleiden dürfen benutzt werden.

Die Testpflichten entfallen bei Inzidenzen unter 35.

Auch Erwachsene dürfen bei einer Inzidenz von unter 35 alle Bootsgattungen nutzen.

### **Aber:**

Alle weiteren Gebote und Verbote gelten auch weiterhin.

### **ACHTUNG – Inzidenzwert-Grenzen, Lockerungen und Verschärfungen gelten nicht unbedingt „sofort“:**

Der Landkreis Schaumburg stellt fest, ab welchem Tag Lockerungen oder Verschärfungen bei der Unter- oder Überschreitung von Inzidenzwertgrenzen gelten. Dies bedeutet, dass nicht eine einzige tagesaktuelle Inzidenz von Bedeutung ist, sondern das Über- und Unterschreiten der Grenzen bei 10, 35, 50, 100 und 165 über mehrere Tage.

Die Lockerungen ab einer Inzidenz von 35 traten zum Beispiel laut Landkreis erst am 03. Juni 00.00 Uhr in Kraft, obwohl Schaumburg seit mindestens dem 29. Mai unter 35 lag. Der Landkreis Schaumburg gibt dies in Allgemeinverfügungen bekannt, die unter **schaumburg.de** einzusehen sind.

Ich empfehle allen, sich selbst einen Überblick über die zuverlässigen und tagesaktuellen Verordnungen und Inzidenzen zu verschaffen, die nur hier zu finden sind:

**schaumburg.de**

**niedersachsen.de**

**rki.de**

Anregungen und Kritik für unseren Hygieneplan nehme ich gerne persönlich entgegen.

Mit rudersportlichen Grüßen

Lars Barkhausen

- 1. Vorsitzender -

1. (1) Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuer dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen das Gelände nicht betreten, müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben und ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen; das gilt auch für Begleitpersonen. (2) Die Trainingspartnerinnen und -partner oder andere Kontakte sind umgehend zu informieren. (3) Training ist nicht sinnvoll, wenn Krankheitssymptome bestehen. (4) Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen.
2. (1) Die Ruderplätze, insbesondere die Rollbahnen, sind nach dem Rudern mit Wasser und Seife mindestens 30 Sekunden gründlich zu reinigen. (2) Die Skullgriffe sind nach dem Training desinfizierend intensiv zu reinigen. (3) Dazu empfehlen sich vom RKI zugelassene desinfizierende Reinigungsmittel. (4) Die gesundheitlichen Nebenwirkungen von Desinfektionsmitteln sind zu beachten und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. (5) Es wird empfohlen, die Griffe auch vor dem Rudern mit Seife zu waschen.
3. (1) Beim Aufenthalt im Bootshaus und auf dem Gelände ist von allen Personen das Abstandsgebot von 1,50 Metern einzuhalten. (2) Es gelten die Regeln zum Tragen einer MNB. (3) Das Bootshaus und das Gelände dürfen nur einzeln betreten bzw. verlassen werden. (4) Zuschauerinnen und Zuschauern ist das Betreten des Bootshauses und des Geländes untersagt. (5) Bei Inzidenzen über 35 ist die Nutzung der Duschen und der Umkleiden untersagt. (6) Die Toiletten müssen nach der Benutzung, wie vor Ort beschrieben, gereinigt werden. (7) Der Ergo- und Krafraum darf bei Inzidenzen von über 35 nur einzeln von Trainerinnen und Trainern betreten werden, um Geräte herauszuholen.
4. (1) Vor der Nutzung des Fahrtenbuchs sind die Hände in der Halle nach den Hygienevorgaben mit Seife gründlich zu waschen. (2) Eine zusätzliche Desinfektion der Hände kann auf freiwilliger Basis vorgenommen werden, falls die Nebenwirkungen dieser Mittel beachtet werden und entsprechend gehandelt wird. (4) Zur Bedienung des Fahrtenbuches wird die Nutzung eines persönlichen Stiftes bzw. Stabs empfohlen.
5. (1) Der Ruderbetrieb für Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren wird montags, mittwochs und freitags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr in festen Gruppen, die nicht größer als 30 Personen werden dürfen, durchgeführt. (2) Dienstags findet während der Schulzeit das Kursrudern von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr statt. (3) Während dieser Rudertermine für Jugendliche sowie für Schülerinnen und Schüler des Adolfinum ist das Betreten des Geländes und die Nutzung des Bootsmaterials ausschließlich Mitgliedern dieser Gruppen und den jeweils aufsichtführenden bzw. betreuenden Personen vorbehalten.  
(4) Falls die Inzidenz über 35 beträgt, dann dürfen die Trainerinnen und Trainer sowie alle anderen betreuenden Personen ihre Tätigkeit ausschließlich nach einem negativen Corona-Testergebnis ausüben, der nicht älter als 24 Stunden ist,  
(5) Der Rudertermin für Erwachsene findet mittwochs ab 18.15 Uhr statt. (6) Falls die Inzidenz über 35 liegt, dann dürfen nur Erwachsene teilnehmen, die ein negatives Corona-Testergebnis vorweisen können, das nicht älter als 24 Stunden ist. (7) Die teilnehmenden Vereinsmitglieder bestätigen dieses negative Test-Ergebnis, indem sie es unter Angaben ihres Namens und Vornamens mit ihrer Unterschrift bestätigen. (8) Vollständig Geimpfte und Genesene sind zwar von der Testpflicht befreit, aber bestätigen ihren Status ebenfalls mit ihrer Unterschrift.
6. (1) Das Rudern im Einer und im Zweier-ohne ist grundsätzlich gestattet. (2) Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren ist das Rudern in allen Bootsgattungen gestattet. (3) Falls die Inzidenzen über 35 bzw. über 50 liegen ist auf Einschränkungen hinsichtlich der Bootsgröße und der Haushaltsregeln zu achten. (4) Alle Bootsbesetzungen können bei Inzidenzen von über 35 mit Genesenen bzw. mit vollständig Geimpften ergänzt werden. (5) Bei Inzidenzen bis 35 können alle Bootsgrößen uneingeschränkt genutzt werden.
7. (1) Der Landkreis Schaumburg wird Stichprobenkontrollen durchführen und bei Zuwiderhandlungen gegen die behördlichen Verordnungen die jeweilige Sportstätte sofort komplett schließen. (2) Die Behörden weisen darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen Bußgelder im bis zu fünfstelligen Bereich fällig werden können.
8. (1) Dieser Hygieneplan tritt am 03. Juni 2021 in Kraft. (2) Dieser Hygieneplan ist bis auf Weiteres, mindestens aber bis zum Inkrafttreten aktueller Verordnungen der Landesregierung und der untergeordneten Behörden gültig. (3) Wird der Landkreis Schaumburg als Hochinzidenzkommune eingestuft, müssen viele der hier formulierten Regelungen verschärft werden. (4) Mit weiteren Lockerungen ist erst ab einer Inzidenz von weniger als 10/100000 Neuninfektionen im Landkreis Schaumburg und im Landesdurchschnitt zu rechnen, teilt das Land Niedersachsen mit.

02. Juni 2021, Lars Barkhausen

- 1. Vorsitzender -

# Toiletten-Nutzung

Die Nutzung der Toilette ist unter folgender Bedingung gestattet:

1. Vor- und nach der Benutzung sind die Toilettenbrille und die Spültaste mit dem zur Verfügung stehenden Desinfektions- bzw. Reinigungsmittel und Papiertüchern zu reinigen.  
In der Herrentoilette ist die Spültaste des Pissoirs zu reinigen.
2. Das Fenster ist während des Ruderbetriebs zum Lüften ständig „auf Kipp“ zu öffnen.
3. In den Zeiträumen, in denen die Toilette nicht genutzt wird, ist die Tür weit geöffnet zu halten.

